

Zucht und Rechtsschutz

Die Schuldrechtsreform 2002 hat insgesamt die Rechte der Käufer gestärkt. Bemerkbar macht sich dies durch zunehmende Reklamationen und durch eine neue Spezies von Welpenkäufern: den Intensivreklamierer. Daraus könnte man schließen, die Qualität unserer Welpen sei schlechter geworden. Gerade das ist aber nicht des Pudels Kern. Bedenklich ist nämlich nicht die quantitative Zunahme, sondern vielmehr die neue „Qualität“ von Reklamationen. Früher wurde problemorientiert reklamiert und mit dem Züchter gemeinsam eine Lösung gesucht und meist auch gefunden. Heute verzeichnen wir zunehmend Reklamationen, die erkennbar geldorientiert sind. Das Gesundheitsproblem des Welpen wie auch die Person des Züchters treten dabei mehr oder weniger in den Hintergrund: Forderungen auf Ausgleich von Tierarztbehandlungen ohne dass der Züchter eingebunden war und ohne dass nachvollziehbar wäre, warum der Züchter dafür einzustehen hätte / Geltendmachung von Kostenpositionen, die mit Gewährleistung nichts zu tun haben / kleinkarierte Aufwands- und Auslagenpositionen (z.B. Telefon-, Porto-, Fahrkosten) etc. Bedrohlich für den Züchter wird es bei Schadenersatzansprüchen in Größenordnungen, die den Welpenpreis bei Weitem übersteigen. Allein im letzten Jahr wurden uns neben den kleineren Querelen gleich mehrere Fälle vorgelegt, wo Welpenkäufer Ansprüche von deutlich über 3.000 € gestellt haben, in einem Fall zudem verbunden mit der Ankündigung, dass weitere nicht unbeträchtliche (Operations-)Kosten hinzukämen. Dass die „Wiederherstellungskosten“ bei einem Haustier dessen eigentlichen Wert (Kaufpreis) unter Umständen um ein Vielfaches überschreiten dürfen, war in der Rechtsprechung schon lange anerkannt, scheint aber nach der Schuldrechtsreform neue Blüten zu treiben. Auffällig ist weiterhin, dass die Käufer relativ schnell auf anwaltliche Verstärkung zurückgreifen, wenn der Züchter ihrem Ansinnen nicht umgehend oder uneingeschränkt nachkommt.

Dabei ist der Welpenkäufer in der vorteilhaften Situation, sich bereits im Vorfeld einer möglichen Auseinandersetzung Gewissheit verschaffen zu können, ob und inwieweit seine Rechtsschutzversicherung für berechnigte / unberechnigte Ansprüche Kostendeckung übernimmt und seine Konfliktbereitschaft daran auszurichten. Um es deutlich zu sagen: Mit einer Rechtsschutzversicherung im Rücken kann jeder prozessieren, selbst wenn er tatsächlich keine oder nur geringe Erfolgsaussichten hat.

Der Züchter hingegen sieht sich plötzlich einer unter Umständen beträchtlichen Forderung ausgesetzt, von der er aufgrund der komplexen Rechtslage in vielen Fällen kaum wird einschätzen können, ob und inwieweit er dem Ansinnen des Welpenkäufers nachkommen oder die –ggf. nicht unbeträchtlichen- Kosten einer streitigen Auseinandersetzung (Gerichtskosten, Anwaltsgebühren, ggf. Sachverständigengebühren etc.) riskieren soll. Unter Umständen erweckt auch die anwaltliche „Aufbereitung“ des Sachverhaltes beim Züchter den falschen Eindruck, um die Zahlung nicht herum zu kommen, insbesondere wenn kurze Fristen unter Klageandrohung gesetzt werden.

Bei dieser Risikolage als Züchter ohne Rechtsschutzversicherung zu agieren, grenzt schon an grobe Fahrlässigkeit. Oft ist dafür nicht einmal der Abschluss einer gesonderten Versicherung erforderlich, da der ohnehin in vielen Haushalten bestehende Familien- / Vertragsrechtsschutz meist ausreicht. Klären sollte man das mit seiner Rechtsschutzversicherung tunlichst im Vorfeld. Ansonsten läuft man Gefahr, einerseits vom Welpenkäufer unter Zeitdruck gesetzt zu werden und andererseits auf einen Versicherer zu treffen, der sich mit dem vorgeschobenen Argument, bei der Zucht handle es sich um gewerbsmäßige Tätigkeit (die in der Tat nicht vom privaten Rechtsschutz gedeckt ist) versucht, aus der Affäre zu ziehen.

TIPP 1:



Um sich nicht im Konfliktfall auch noch mit der eigenen Versicherung rumschlagen zu müssen, empfehlen wir, bereits im Vorfeld an den Rechtsschutzversicherer ein Schreiben etwa folgenden Inhalts zu richten:

[Anschrift Rechtsschutzversicherung]

[Datum]

Betr.: Rechtsschutz-Versicherung: [Versicherungs-Nummer]

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass bitte ich um Bestätigung, dass etwaige außergerichtliche und gerichtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der von mir hobbymäßig betriebenen Hundezucht von Ihrem Versicherungsschutz umfasst sind. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die:

- Durchsetzung meiner vertraglichen Ansprüche aus dem Welpenkaufvertrag
- Abwehr vertraglicher Ansprüche des Käufers, speziell aus Gewährleistung
- die Geltendmachung / Abwehr von Schadensersatzansprüchen aus dem Vertrag.

Ich betreibe die Hundezucht nicht gewerbsmäßig. Gewerbsmäßige Hundezucht liegt gemäß Nummer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 11 Nr. 3 Tierschutzgesetz vor, wenn mehr als drei fortpflanzungsfähige Hündinnen gehalten oder mehr als drei Würfe pro Jahr gezüchtet werden (vgl. auch: VG Stuttgart, RdL 1998,52).

Diese Voraussetzungen erfüllte ich nicht, da ich lediglich [Anzahl] Hündin/nen in der Zucht stehen habe und allenfalls [Anzahl] Würfe pro Jahr züchte. Meine Hundezucht ist mithin Hobby.

Ich bitte um möglichst baldige Beantwortung

Mit freundlichen Grüßen

Mit dem Anschreiben und dem Antwortschreiben des Versicherers (beide sorgfältig aufbewahren!) hat man gute Vorsorge getroffen bzw. noch Gelegenheit, den Versicherungsschutz zu komplettieren oder notfalls den Versicherer zu wechseln. Dann bitte vor Abschluss / Umstellung des Vertrages den zuvor skizzierten Deckungsumfang bestätigen lassen.

TIPP 2:



Ein Rechtsschutz besonderer Art ist auch unsere Zuchtordnung.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass den Züchter bei genetisch bedingten Defekten kein Verschulden trifft, wenn er

- **die Zucht nach den dafür geltenden, auf Wissenschaft und Erfahrung beruhenden züchterischen Grundsätzen –lege artis- betreibt.**

Kein Verschulden = keine Haftung auf Schadenersatz (die übrigen Gewährleistungsrechte bleiben aber bestehen!). Mit dieser Rechtsprechung wird das Haftungsrisiko des Züchters deutlich eingeschränkt, wenn er die zuvor beschriebenen Grundsätze einhält. Der SSV muss daher im Interesse seiner Züchter bemüht sein, die Zuchtordnung auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis zu halten und gleichzeitig insbesondere unseren jüngeren Züchtern eine fundierte Erfahrung zu vermitteln.

Uns würde interessieren, welche Erfahrungen Sie mit Ihrem Versicherer zum Thema Rechtsschutz für die Hundezucht gemacht haben. Bitte nennen Sie dabei möglichst auch den Namen des Versicherers!

RAe. Koch & Koch, Düsseldorf / E-Mail: ra_peterkoch@web.de